MÜHLHAUSEN
Mittelalterliche Reichsstadt

Stadtverwaltung Mühlhausen
Wahlbüro

Stand:09/2021

Infektionsschutzkonzept zur Bundestagswahl 2021

Ziel ist die Durchführung der 20. Bundestagswahl am Sonntag, dem 26.09.2021 unter Beachtung der bestehenden Abstandsregelungen und Hygieneauflagen sowie der empfohlenen Kontaktbeschränkungen.

Der Wahlvorstand ist vor dem Wahltag bzgl. der Benutzungsregeln und Hygieneauflagen zu unterrichten bzw. zu schulen. Eine gut sichtbare Beschilderung mit den gültigen Regeln wird im Eingangsbereich der einzelnen Wahlräume angebracht (Anlage 1 – Merkblatt Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung).

1. Infektionsschutz-Maßnahmen

Am Eingang des Wahlraumes werden die Wahlberechtigten von den Wahlhelfern in Empfang genommen.

Im Wahlraum und innerhalb des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, ist ein Mindestabstand zwischen den Personen von mindestens 1,5 m einzuhalten. Im Eingangs- und Wartebereich innerhalb des Gebäudes werden entsprechende Abstandsmarkierungen angebracht. Die Einhaltung der Abstandsregelungen wird vom Wahlvorstand überwacht.

In den Wählräumen und im Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, ist das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr erforderlich. Für Kinder ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend. Die Verpflichtung des Tragens einer qualifizierten Gesichtsmaske gilt nicht für die Dauer einer vom Wahlvorstand angeordneten Abnahme derer zur Identitätsfeststellung.

Als qualifizierte Gesichtsmasken sind medizinische Gesichtsmasken oder Atemschutz-masken ohne Ausatemventil mit technisch höherwertigem Schutzstandard, insbesondere FFP2-Masken, zulässig. Zulässige qualifizierte Gesichtsmasken werden auf der Internetseite der obersten Gesundheitsbehörde veröffentlicht.

Als Mund-Nasen-Bedeckungen können selbst genähte oder selbst hergestellte Stoffmasken, Schals, Tücher, Hauben und Kopfmasken sowie sonstige Bedeckungen von Mund und Nase verwendet werden.

Die Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer qualifizierten Gesichtsmaske gilt nicht für

- Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres oder
- Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung oder qualifizierten Gesichtsmaske wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise (**aussagekräftiges ärztliches Attest im Original in Verbindung mit Ihrem Personalausweis oder Reisepass**) glaubhaft zu machen.

Die Stadtverwaltung Mühlhausen stellt entsprechende Masken für jedes Wahllokal zur Verfügung.

Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere akutem Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Schnupfen oder Husten, wird der Zutritt mit Verweis auf das Hausrecht verwehrt.

Vor dem Wahlraum werden Handdesinfektionsmittel bereitgestellt. Ebenso wird die ausreichende Bereitstellung von Flächen- und Stiftsdesinfektionsmitteln gewährleistet.

Grundsätzlich sollen die Wahlberechtigten, laut Hinweis auf der Wahlbenachrichtigung, ihren **eigenen Stift zur Wahlhandlung mitbringen**. Sollte die wahlberechtigte Person keinen Stift dabeihaben, wird ein Stift zur Verfügung gestellt, der nach der Wahlhandlung wieder abzugeben und zu desinfizieren ist.

Eine ausreichende Belüftung des Wahlraumes ist durch den Wahlvorstand zu gewährleisten

Vor der Öffnung des Wahllokales und in regelmäßigen Abständen zwischendurch sind Türklinken, Handläufe und andere relevante Kontaktbereiche zu reinigen und ggf. zu desinfizieren.

2. Wahlraum

Im Wahlraum regelt der Wahlvorstand den Ablauf der Wahlhandlung. Er übt das Hausrecht aus.

Die Wahlkabinen sind so anzuordnen, dass 1,5 m Mindestabstand zwischen den Wahlberechtigten garantiert ist. Im Wahlraum sollen sich nur so viele Stimmberechtigte gleichzeitig aufhalten, wie Wahlkabinen vorhanden sind. Eine entsprechende Reihenfolge legt der Wahlvorstand vor Ort fest.

3. Feststellung nach § 3 Abs. 3 Thüringer Verordnung zur Regelung infektions-schutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmeverordnung - ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) vom 30. Juni 2021 zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung vom 23. August 2021 und Erfassung der Kontaktdaten von Wahlbeobachtern nach § 3 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO

Es ist sicherzustellen, dass Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung nicht an der Wahl teilnehmen.

(Verwendung der Anlage 2 für Wahlbeobachter – Muster Feststellung nach § 3 Abs. 4 Thüringer Verordnung zur Regelung infektions-schutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmeverordnung – ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) vom 30. Juni 2021 zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung vom 23. August 2021).

4. Verantwortliche Person

Frau Beate Sill, Bürgermeisterin und Wahlbeauftragte der Stadtverwaltung Mühlhausen, dienstansässig Ratsstraße 25, 99974 Mühlhausen ist verantwortlich für das Vorhalten und Durchsetzen des Infektionsschutzkonzeptes.

Anlage 1

komm mit mensch
Sicher. Gesund. Miteinander.

DGUV
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
Spitzenverband

CORONAVIRUS

Allgemeine Schutzmaßnahmen

Bei **Corona-typischen Symptomen** wie z. B. Fieber und Husten **zuhause bleiben**.

Mindestens 1,5 m Schutzabstand zu anderen **halten!**

Bei Unterschreiten des Schutzabstandes **Maske** tragen.

Hände regelmäßig und gründlich mit **Seife und Wasser** für **20 Sekunden** waschen, insbesondere nach dem Toilettengang und vor jeglicher Nahrungsaufnahme.

Nicht mit den Händen ins Gesicht fassen.

Nicht die Hand geben.

Präsenzveranstaltungen vermeiden; alternativ Telefon- und Videokonferenzen nutzen.

Menschenansammlungen meiden.

In die Armbeuge oder Taschentuch husten und niesen, nicht in die Hand.

Innenräume regelmäßig lüften.

Getrennte Benutzung von Hygieneartikeln und Handtüchern.

Haut- und Handkontaktflächen regelmäßig reinigen.

Ausgabe Februar 2021 · Herausgeber: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV), Glinkastraße 40, 10117 Berlin, www.dguv.de

Webcode: p021431